

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kulturpolitik
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen
Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik

- Drucksache 76 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kleindinst:

Den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik — Drucksache 76 — hat der Bundestag dem Ausschuß für Kulturpolitik mit Beschluß vom 10. Dezember 1953 überwiesen. Die Beratung des Ausschusses hat weniger wegen der sachlichen als der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten längere Zeit in Anspruch genommen, als nach dem Umfang des Entwurfes zu erwarten war.

Der Ausschuß hat zu dem Gesetzentwurf Vertreter des Bundesarchives, der Kulturverwaltungen der Länder und der Arbeitsgemeinschaft des Kunst- und Antiquitätenhandelsverbandes, Stuttgart, gehört. Eine gemeinsame Beratung mit dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat der Klärung der steuerlichen Erleichterung für die Erhaltung des national wertvollen Kulturgutes von nichtöffentlichen Eigentümern gedient. Schließlich ist der Gesetzentwurf noch an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht gegangen, dessen Vorschläge der Ausschuß für Kulturpolitik übernommen hat. Dadurch ist eine Umarbeitung wichtiger Vorschriften notwendig geworden. Diesen geänderten Entwurf hat der Ausschuß am 30. März 1955 angenommen und legt ihn dem Bundestag zur Beschlußfassung in zweiter und dritter Lesung vor.

Hinsichtlich der Befugnis des Bundes zu der Gesetzgebung verweist auch der Bericht auf Art. 74 Nr. 5 des Grundgesetzes.

In sachlicher Beziehung hat bereits der Entwurf der Bundesregierung die **Ausdehnung des Schutzes des Kulturgutes auf das Bibliotheks- und das Archivgut** vorgesehen.

Die Befürchtungen des **Kunst- und Antiquitätenhandels**, daß er durch das Gesetz eine Gefährdung

erleiden könne, sind nicht begründet. Der Schutz des Kunstgutes wird eine Erweiterung über die Grundsätze hinaus nicht erfahren, die bis 1933 in Anwendung gewesen sind. Die Zahl der geschützten besonders wertvollen Kunstwerke ist überraschend gering. Die Eintragung der Kunstwerke in die **Schutzliste** ist von dem Gutachten der amtlichen Sachverständigen und der Landesausschüsse abhängig. Für sie ist der zuständige Landesminister verantwortlich. Eine mißbräuchliche Anwendung des Schutzes, wie sie zwischen 1933 und 1945 aus persönlichen Interessen einzelner Machthaber wiederholt vorkam, sind im Verfassungs- und Rechtsstaat nicht möglich. Gegen den **Mißbrauch des Verwaltungsermessens** ist der Schutz der Verwaltungsgerichte gegeben. Auch die Überprüfung des Schutzverzeichnisses nach fünf Jahren bei veränderten Verhältnissen (§ 7) trägt den Bedenken des Kunsthandels Rechnung. Allerdings konnte der Ausschuß den Vorschlag des Kunst- und Antiquitätenhandels nicht berücksichtigen, daß national wertvolles Kunstgut, das durch den Kunsthandel in das Geltungsgebiet des Grundgesetzes zurückkehrt, zehn Jahre von dem Schutz gegen Abwanderung befreit bleibt. Die Annahme dieses Vorschlages hätte in einem unmöglichen Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes gestanden. Die Stellungnahme des Ausschusses wird die auch nach 1924 beobachtete Rückkehr des national wertvollen Kunstgutes aus dem Ausland nicht hindern. Der Kunst- und Antiquitätenhandel hat mit den Kulturverwaltungen nicht nur im geschäftlichen, sondern auch im kulturellen Interesse immer zusammengearbeitet. Außerdem stehen mit den Eigentümern von Kunstgut und dem Kunsthandel im Ausland auch die Direktoren der Galerien und Museen der Länder und der gemeindlichen Körperschaften in Verbin-

dung. Die Buch- und Handschriftenantiquariate haben gegen die Ausdehnung des Schutzes auf das national wertvolle Bibliotheks- und Archivgut Bedenken nicht erhoben.

Die **verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten** des Gesetzentwurfes lagen darin, daß die **Kulturverwaltung** eine der wichtigsten Aufgaben ist, die den **Ländern** vorbehalten bleibt, daß die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und der Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes zu der ausschließlichen Gesetzgebung des **Bundes** gehört (Art. 73 Nr. 5 GG), daß der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland Bestandteil der **konkurrierenden Gesetzgebung** ist (Art. 74 Nr. 5 GG) und die Genehmigung oder Versagung der Ausfuhr im Dienste des gemeindeutschen Kulturinteresses stehen muß. Außerdem war die von dem Bundesrat beanstandete **Mischverwaltung** zu vermeiden, die die Bundesregierung nicht für gegeben erachtete. Aus der Stellungnahme des Rechtsausschusses und Vorschlägen des Bundesministeriums des Innern übernahm der Kulturpolitische Ausschuß die Wahrung der verfassungsmäßigen Verantwortung des Bundesministers des Innern und der zuständigen Länderminister durch die Übertragung der Entscheidung über den Schutz des Kulturgutes ausschließlich an sie und die Umwandlung der Länderausschüsse und des Bundesausschusses aus beschließenden Organen in beratende Ausschüsse. Die Konstitutive Eintragung der Kulturgüter in die Schutzverzeichnisse ist Aufgabe der Länder, die Erstellung des Gesamtverzeichnisses aus den Länderverzeichnissen ist eine verwaltungstechnische Maßnahme. Der Bundesminister des Innern kann zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses jedoch die Eintragung eines Kulturgutes in das Landesverzeichnis beantragen (§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 2). Die Genehmigung zur Ausfuhr ist dagegen entsprechend der verfassungsrechtlichen Befugnis Aufgabe des Bundesministers des Innern (§§ 5 Abs. 1, 14). Der Bundesminister des Innern muß jedoch den Sachverständigenausschuß des Bundes hören, zu dessen Mitgliedern wegen des kulturellen Länderinteresses ein sachverständiges Mitglied nach dem Vorschlag des Bundesrates und jeweils ein Sachverständiger des Landes gehören muß, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist (§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 2). Das im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Beschwerdeverfahren ist dadurch in Wegfall gekommen. Die Mischverwaltung ist vermieden.

Zu den einzelnen Vorschriften ist noch das Folgende hervorzuheben:

In § 1 Abs. 1 ist wegen der Beachtung der kulturellen Zuständigkeit der Länder der vorletzte Satz über die Errichtung des Bundesverzeichnisses national wertvollen Kulturgutes weggefallen. Die **Führung der Gesamtverzeichnisse durch den Bundesminister des Innern** als verwaltungstechnische Zusammenfassung der konstitutiv wirkenden Län-

derverzeichnisse sieht nunmehr der § 6 Abs. 2 und hinsichtlich des geschützten Archivgutes der § 15 a Abs. 2 vor.

Abs. 3 bringt lediglich eine Ergänzung in bezug auf das **Lastenausgleichsgesetz** und eine zweckmäßigere Fassung.

Abs. 4 geht in der neuen Fassung auf den Vorschlag des Bundesrates Ziffer 2 Buchst. d zurück. Er gibt **Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens** bei der Erteilung oder Versagung der Genehmigung der Ausfuhr an Stelle des „ursprünglich bindungslosen Ermessens“.

Zu § 2. Die Entscheidung über die Eintragung des Kulturgutes in das Schutzverzeichnis ist nunmehr der verantwortlichen **obersten Landesbehörde** an Stelle des verfassungsrechtlich nicht verantwortlichen Landesausschusses übertragen.

Der Ausschuß ist aus einem beschließenden in einen begutachtenden Sachverständigenausschuß umgewandelt. Auch diese auf einen Vorschlag des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht zurückgehende Änderung liegt in der Richtung der Stellungnahme des Bundesrates zu § 2.

Die Änderung des § 3 ist durch die des § 2 bedingt.

In § 4 ist das Wort „rechtskräftigen“ (Entscheidung) vermieden, weil die Sprache des Rechtes es nur für Urteile der Gerichte verwendet und durch das richtige Wort „unanfechtbar“ ersetzt.

In § 5 ist die Genehmigung der Ausfuhr von eingetragenem Kulturgut zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Verantwortung allein dem **Bundesminister des Innern** und nicht einem Bundesausschuß übertragen. Da die Ausfuhr in erster Linie die Belange des deutschen Kulturbesitzes (§ 1 Abs. 4) und nicht wirtschaftliche Belange betrifft, war die Befassung des Bundesministers des Innern mit kulturpolitischen Angelegenheiten nicht zu vermeiden. Als rein wirtschaftliche Angelegenheit wäre die Ausfuhr ausschließliche Aufgabe des Bundes. Der Bundesausschuß ist gleichfalls in einen **beratenden Ausschuß** umgewandelt. Zur Berücksichtigung der kulturpolitischen Zuständigkeit der Länder muß dem Ausschuß ein von dem Bundesrat vorzuschlagendes sachverständiges Mitglied und ein weiterer Sachverständiger angehören, der auf den Vorschlag des Landes berufen wird, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist.

Die Vorschrift des § 6 der Regierungsvorlage ist in den § 7 der Ausschußvorlage unter Berücksichtigung der veränderten Befugnisse übergegangen.

An die Stelle des § 7 der Regierungsvorlage ist der § 5 der Ausschußvorlage getreten, und die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern festgelegt.

Der § 6 der Ausschußvorlage faßt in Abs. 1 Vorschriften der §§ 3 und 5 des Entwurfes der Bundesregierung unter Berücksichtigung der veränderten

Befugnisse zu der Eintragung in die Schutzverzeichnisse der Länder zusammen.

In Abs. 2 ist zur Wahrung der Zuständigkeit der Länder das Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes als ein verwaltungstechnisches Verzeichnis vorgesehen, das auch für die Zollbehörden notwendig ist.

In § 7 der Ausschußvorlage ist auch dem Eigentümer des Kulturgutes nach fünf Jahren seit der Bekanntmachung der Eintragung der Antrag auf Löschung eingeräumt. Diese Erweiterung der Vorschrift liegt auch im Interesse des Kunsthandels.

Der § 9 a will einer **wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers** Rechnung tragen.

In diesem Fall soll die oberste Landesbehörde verpflichtet sein, Schritte zu unternehmen, um den Verkauf des Kulturgutes im Inland zu ermöglichen.

Diese Versuche werden sich vor allem auf die **Erschließung von Geldmitteln** für den Ankauf durch öffentliche Museen oder Galerien oder auf die Gewinnung von privaten Sammlern für den Ankauf erstrecken. Die Erfahrung zeigt, daß verschiedene Wege zur Erreichung des Ankaufes besonders wertvoller Kunstwerke gangbar und verschiedene Formen der Begleichung des Gegenwertes mit Erfolg anwendbar sind. Die Fassung vermeidet den Eindruck einer Enteignung oder eines ähnlichen

Eingriffes in das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG. Sie spricht deshalb nur von der Herbeiführung „eines billigen Ausgleichs“ und hat die Anführung einer „angemessenen Entschädigung“, die im Enteignungsverfahren zu gewähren ist, aus diesem Grunde nicht vorgesehen. Sie legt aber der obersten Landesbehörde die Verpflichtung auf, Schritte zu der Herbeiführung eines billigen Ausgleiches zu unternehmen.

In § 10 der Ausschußvorlage sind an die Stelle des Landes- und Bundesausschusses folgerichtig die obersten Landesbehörden und der Bundesminister getreten.

§ 12: Die Änderung dieser Vorschrift entspricht der des § 2.

§ 13 ist durch § 15 a entbehrlich geworden.

§ 15 ist wegen des Wegfalles der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesausschusses wie der § 7 der Regierungsvorlage überholt.

§ 15 a steht mit dem § 10 der Regierungsvorlage in Zusammenhang.

Bonn, den 20. April 1955

Dr. Kleindinst
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 76 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. April 1955

Der Ausschuß für Kulturpolitik

Gaul **Dr. Kleindinst**
Vorsitzender Berichterstatter

Z u s a m m e n s t e l l u n g
des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes
gegen Abwanderung

- Drucksache 76 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kulturpolitik
(11. Ausschuß)

E n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
*aus dem Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Kunstwerke und anderes Kulturgut
(außer Archivgut)

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem *Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. *Die Gesamtheit der in den Ländern zu diesem Zweck aufgestellten Verzeichnisse bildet das „Bundesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.*

Die Verzeichnisse können nach Bedarf ergänzt werden.

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb *der Bundesrepublik* von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

B e s c h l ü s s e d e s 1 1 . A u s s c h u s s e s

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Kunstwerke und anderes Kulturgut
(außer Archivgut)

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem **Geltungsbereich dieses Gesetzes** einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. **Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.**

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb **des Geltungsbereiches dieses Gesetzes** von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

Entwurf

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung *steuerlich* begünstigt.

(4) Die *Ausfuhr* eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung.

§ 2

(1) *Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz deutschen Kulturgutes“.* Dieser Ausschuß entscheidet über die Eintragungen des in seinem Bereich befindlichen Kulturgutes in das Verzeichnis und über die Genehmigung zur *Ausfuhr*. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.

(2) *Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses.* Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.

§ 3

(1) Die Landesausschüsse werden von *Amts wegen* oder auf Antrag tätig. Die Länder regeln das Antragsrecht.

(2) Zur Wahrung eines *gesamtdeutschen* Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis *anregen und beantragen*.

(3) Die Landesausschüsse haben ihre Entscheidungen *unverzüglich dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen*.

§ 4

Ist von *Amts wegen* oder auf Antrag die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung **bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich** begünstigt.

(4) Die *Ausfuhr* eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur *Ausfuhr* ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen.

§ 2

(1) Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen ist auf Vorschlag des Bundesministers des Innern zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Eintragung kann auf Antrag oder von *Amts wegen* erfolgen. Die Landesregierung regelt das Antragsrecht durch Rechtsverordnung. Sie kann diese Befugnis auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Zur Wahrung eines *gemeindeutschen* Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

§ 4

Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine *Ausfuhr* untersagt, bis

Entwurf

ist seine Ausfuhr bis zur *rechtskräftigen* Entscheidung über die Eintragung untersagt. *Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.*

§ 5

Die Eintragung ist den Beteiligten mitzuteilen und von den *Ländern* nach *deren Bestimmungen* sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden. *Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.*

siehe § 7

§ 6

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen, *so kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund* wesentlich veränderter Umstände *durch den Landesausschuß die Eintragung überprüft und deren Löschung verfügt werden.*

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 5 bekanntzumachen.

siehe § 5

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Entscheidung über die Eintragung **unanfechtbar** geworden ist.

siehe § 6

§ 5

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) von eingetragenen Kulturgut entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister des Innern einen von ihm zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen wird auf Vorschlag des Bundesrates und ein weiterer Sachverständiger auf Vorschlag des Landes berufen, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

siehe § 7

§ 6

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen und von den obersten Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.

Entwurf

§ 7

(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz deutschen Kulturgutes“. Dieser entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse; in seinen Entscheidungen ist er von Weisungen unabhängig.

(2) Der Bundesausschuß besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden und fünf sachverständigen Beisitzern, die vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestellt werden.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

siehe § 6

§ 8

(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sind berechtigt

- a) der Eigentümer des betroffenen Kulturgutes,
- b) die Regierung des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet,
- c) der Bundesminister des Innern.

Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausführungsgenehmigung erteilt ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 9

(1) Wer durch eine Entscheidung des Bundesausschusses in seinen Rechten beeinträchtigt

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Bundesminister des Innern führt ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.

siehe § 5

§ 7

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen **und haben sich die Umstände wesentlich verändert, so kann der Eigentümer bei der obersten Landesbehörde die Löschung beantragen.**

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 6 bekanntzumachen sowie den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

§ 8

entfällt

§ 9

entfällt

tigt wird, kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten; ein weiteres Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil des allgemeinen Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges ist ausgeschlossen. Jedoch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen worden ist.

§ 10

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut *zum Verbleiben* im Inland *veräußert oder dort* an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich *dem Landesauschuß* Mitteilung zu machen, *der dem Bundesauschuß* davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der *alte* und der *neue* Besitzer verpflichtet.

(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

II. Archivgut

§ 11

(1) Die Ausfuhr von Archivgut *aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* bedarf der Genehmigung. *Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.*

§ 9 a

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, einen billigen Ausgleich herbeizuführen.

§ 10

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich *der obersten Landesbehörde* Mitteilung zu machen, *die dem Bundesminister des Innern* davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der *bisherige* und der *neue* Besitzer verpflichtet.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land gebracht, so geht es in das Verzeichnis dieses Landes über.

ZWEITER ABSCHNITT

Archivgut

§ 11

(1) Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen.

Entwurf

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind Schriftstücke aller Art, Siegel, *Photo-*, Film- und Tonmaterial, die für die deutsche Geschichte einen besonderen bleibenden Wert haben.

(3) In Zweifelsfällen, insbesondere bei Gegenständen der vorgenannten Art aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, hat der Ausführer ein Gutachten der nach §§ 12 oder 13 zuständigen Stellen herbeizuführen.

§ 12

(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz deutschen Archivgutes“. Dieser Ausschuß entscheidet über die Genehmigung zur Ausfuhr des im Bereich des Landes befindlichen Archivgutes. Bei Archivgut, das sich auf die Bundesrepublik Deutschland, die zonalen Verwaltungsorgane, das Deutsche Reich, den Norddeutschen Bund und den Deutschen Bund sowie auf das Gesamtgebiet des ehemaligen Landes Preußen bezieht und nicht Bestandteil der in § 13 genannten Behördenregistraturen gewesen ist, ist vor der Entscheidung der Direktor des Bundesarchivs zu hören. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.

(2) Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.

(3) Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung haben die Landesausschüsse dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen. In den Fällen, in denen der Direktor des Bundesarchivs gehört worden ist, muß auch ihm diese Mitteilung gemacht werden.

§ 13

Bei Archivgut, das aus Behördenregistraturen der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reichs, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes sowie der obersten Landesbehörden des ehemaligen Landes Preußen stammt, entscheidet der Direktor des Bundesarchivs. Sofern dabei Interessen eines Landes berührt werden, hat er vor der Entschei-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial.

(3) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Über die Eintragung des Archivgutes in das Verzeichnis (§ 11 Abs. 1) entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reichs, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung auch das Bundesarchiv zu hören.

§ 13

entfällt

Entwurf

derung den Landesausschuß dieses Landes zu hören. Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung hat er dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen.

§ 14

(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz deutschen Archivgutes“. Dieser Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesausschüsse oder des Direktors des Bundesarchivs. In seinen Entscheidungen ist der Bundesausschuß von Weisungen unabhängig.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse und des Direktors des Bundesarchivs sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des betroffenen Archivgutes,
- b) die Regierung des Landes, in dem sich das Archivgut befindet,
- c) der Bundesminister des Innern.

Anregungen zur Einlegung der Beschwerde könne von jedem, dessen Interessen berührt sind, an den Bundesminister des Innern herangetragen werden.

(2) Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhr genehmigung erteilt ist, aufschiebende Wirkung

(3) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften des § 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Wer Verhandlungen führt oder vermittelt, welche die Ausfuhr von Archivgut

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 14

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) eines in ein Verzeichnis eingetragenen Archivgutes entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

entfällt

§ 15 a

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie dem Bundesminister des Innern und der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so ist auch ihm die Entscheidung mitzuteilen.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut (§ 11) aus dem

aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffen, hat hiervon dem zuständigen Landesausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen. Die gleiche Pflicht liegt dem ob, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über Ausfuhr von Archivgut aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) Die Landesausschüsse haben den Direktor des Bundesarchivs zu unterrichten, falls Interessen der Bundesrepublik berührt sind.

§ 17

(1) Die Bestimmungen des II. Abschnitts dieses Gesetzes finden auf die üblichen Entleihungen aus Beständen öffentlicher Archive sowie auf den behördlichen Akten- und Schriftverkehr keine Anwendung.

(2) Verpflichtungen auf Grund internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

III. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Wer es unternimmt

1. ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
2. entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§ 4) ein Kulturgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem Gebiet der Bundesrepublik auszuführen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 300 000,— Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kulturgutes oder des Archivgutes erkannt werden. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

Geltungsbereich des Gesetzes führt oder vermittelt, hat dies dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) § 10 gilt entsprechend.

§ 17

Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 18

(1) Wer

- a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
- b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 12) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausführt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe kann auf die Einziehung des Kulturgutes oder des geschützten Archivgutes erkannt werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer be-

§ 19

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer eine in den §§ 10 und 16 vorgeschriebene Mitteilungspflicht verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut keine Anwendung, soweit dessen Veräußerung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung abhängig ist. *Vor ihrer Entscheidung soll die aufsichtführende Stelle sich des sachverständigen Rates des zuständigen Landesausschusses bedienen; von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung hat sie dem zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.*

§ 21

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Kulturgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kulturgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle abhängig gemacht ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden. *Von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung ist dem zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.*

§ 22

Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

stimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19

Ordnungswidrig handelt, wer seine Mitteilungspflicht nach den §§ 10 oder 16 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT**Ergänzungs- und Schlußvorschriften**

§ 20

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut **und Archivgut** keine Anwendung, soweit dessen Veräußerung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung abhängig ist.

§ 21

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut **und Archivgut**, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- **und Archivgutes** von der Genehmigung einer aufsichtführenden **kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle** abhängig gemacht **worden** ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

§ 22

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 23

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung *dieses Gesetzes* Rechtsverordnungen zu erlassen, *welche Bildung, Sitz und Verfahren des Bundesausschusses nach §§ 7 und 14, das Bundesverzeichnis und die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betreffen.*

§ 24

(1) Die Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 572) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1962) tritt außer Kraft.

(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung über die Befugnisse nach der VO der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken (vom 11. Dezember 1919) vom 22. September 1948 (GVBl. S. 134) und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 120).

(3) Die Ausfuhr *derjenigen* Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen *worden* waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme *in das gemäß* diesem Gesetz aufzustellende Verzeichnis entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke *werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil des Bundesverzeichnisses*, bis sie durch *das* nach den Bestimmungen dieses Gesetzes *aufgestellte Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes* ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können innerhalb *drei* Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei *dem Landesausschuß für national*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 23

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung **des § 2 Abs. 2, § 4, § 5, § 6, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 a Abs. 2 und § 24 Abs. 4** zu erlassen.

§ 24

(1) **unverändert**

(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung vom 22. September 1948 (**Gesetz- und Verordnungsbl.** S. 134) über die Befugnisse nach der **Verordnung** der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (**Gesetz- und Verordnungsbl.** S. 120).

(3) Die Ausfuhr **der** Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme **in die nach** diesem Gesetz aufzustellenden Verzeichnisse entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke **bleiben in Kraft**, bis sie durch **die nach** den Bestimmungen dieses Gesetzes **aufzustellenden** Verzeichnisse ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können binnen **sechs** Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei **der obersten Landesbehörde** stellen. **§ 2** gilt in diesem Nachprüfungsverfahren **entsprechend**.

Entwurf

wertvolles Kulturgut stellen. Die §§ 7, 8 und 9 finden in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechende Anwendung.

§ 25

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 24 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.